



Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Alle Aufträge und Bestellungen werden nur aufgrund der nachstehenden Verkaufsbedingungen angenommen und ausgeführt. Durch die Erteilung von Aufträgen erkennt der Besteller diese Bedingungen in vollem Umfang ausdrücklich an, auch wenn seine Einkaufsbedingungen diesen Verkaufsbedingungen entgegenstehen.

2. Auftragsannahme und Preise

Die in der jeweils gültigen Preisliste angegebenen Preise sind freibleibend. Eine Änderung der Abmessungen hat auch eine Änderung der Einheitspreise zur Folge.

3. Lieferzeiten

Lieferzeiten sind nur als annähernd und freibleibend zu betrachten. Wir sind bei Eintritt höherer Gewalt und sonstigen, unserem Einfluß entzogenen Hindernissen jeder Art, ferner bei Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch den Käufer von jeder Verpflichtung zur Lieferung befreit, ohne daß dem Besteller hierdurch gegen uns Ansprüche auf Rücktritt oder Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art erwachsen.

4. Verpackung

Die Art der Verpackung wird – abhängig vom Erfordernis – von uns bestimmt. Verpackung wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Europaletten werden zum Selbstkostenpreis verrechnet und nicht getauscht.

5. Versand

Der Versand der Ware geschieht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, gehen Gefahr und Kosten auf den Besteller über.

Versicherung gegen Schäden und Verluste werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen. Die Wahl der Versandart bleibt dem Lieferer überlassen.

6. Transportschäden

Für Transportschäden haftet der Verkäufer nicht. Sie sind bei Empfang der Ware auf dem Lieferschein des Speditors oder Frachtführers schriftlich zu bestätigen. Mindermengen bedürfen der Bestätigung durch den Spediteur oder Frachtführer.

7. Abmessungen / Toleranzen

Bei Rollenware ist gemäß den geltenden Normen eine Abweichung von der Nennbreite von +/- 1% zulässig, in der Länge von +/- 0,5% zulässig.

Geringe Abweichungen in Farbe, Muster, Materialstärke und Marmorierung/Einstreuung im handelsüblichen Rahmen sowie fertigungsbedingte, gemäß Gütenorm zulässigen Abweichungen in Qualität, Dicke, Größe, Gewicht und Ausrüstung stellen keinen Mangel dar.

8. Verlegung

Die geltenden Normen für die Verlegung von Bodenbelägen und der Aufmaßberechnung werden außer Kraft gesetzt.

Die Abrechnung der zu verlegenden Flächen erfolgt in [fm] der von uns gewählten Rollenbreite oder ganzen Stücken bei Teppichfliesen. Abmessungen werden immer auf ganze Meter aufgerundet.

Die Verlegung der von uns gelieferten Bodenbeläge erfolgt grundsätzlich auf Klebstreifen (ablösbare Teppichverlegebänder). Die Verklebung erfolgt jeweils am Rand der Gesamfläche und am Stoß der Bahnen. In Sonderfällen wird auf Verlegegitter verlegt.

- Die Fläche muß vom Veranstalter (Auftraggeber) am Boden angezeichnet sein und an uns geräumt (frei) und besenrein übergeben werden.
- Der Untergrund muß für eine Verklebung mit Teppichverlegebändern geeignet sein. (Haftung der Klebebänder, Ablösbarkeit, mögliche Beschädigungen des Untergrunds).
- Die Ablösbarkeit der Klebebänder muß immer mit einer Versuchsverklebung getestet werden. Die Versuchsverklebung muß unter den tatsächlichen Bedingungen erfolgen, dh Belastung (Gewicht, Sonneneinstrahlung, Temperatur) und Dauer müssen übereinstimmen.
- Gut geeignet sind alle Arten von festen Untergründen, zB. Asphalt, Gußasphalt, versiegelte Betonböden, Podestböden aus Siebdruckplatten (entfettet).
- Wenig geeignet sind Estriche und nichtversiegelte Betonböden wegen der Staubeentwicklung. Diese müssen entsprechend gesaugt werden, da ansonsten die Klebebänder nicht haften. Ist das Saugen im Auftrag nicht extra angeführt und wurde diese Leistung notwendig, so wird diese Leistung in einer eigenen Position abgerechnet.
- Ungeeignet sind Untergründe, auf denen die Klebebänder nicht haften bzw der Untergrund beim Abziehen des Klebebands beschädigt wird. Das sind historische Böden, Holzböden aller Art, insbesondere Parkett und Schiffböden aus Fichtenholz, welche zB. in Zelt hallen als Boden Verwendung finden. Auf diesen Böden verlegen wir unsere Bodenbeläge auf Klebstreifen nur nach ausdrücklichem Auftrag des Käufers, da bei der Abnahme der Klebebänder die oberste Holzschicht zerstört wird. Verlangt der Käufer ausdrücklich die Verlegung auf Klebstreifen, so haften wir nicht für Schäden, die beim Abziehen der Klebstreifen entstehen.

- Auf Fichtenholzböden (Schiffböden) wird der Bodenbelag getuckert. Die Klammern werden bei der Aufnahme mit dem Bodenbelag aus dem Holz gezogen. Für im Holz verbleibende Klammern haften wir ausdrücklich nicht und ist aus diesem Grund auch keine Schadenersatzforderung an uns zu stellen.
- Die Verlegung auf vorhandenen Teppichboden ist nur mittels Verlegegitter möglich, ansonsten „wandert“ der obere Belag und bildet Wellen.
- Bei der Verlegung auf Steinböden ist jeweils eine Versuchsverklebung durchzuführen, um die Wiederablösbarkeit der Klebstreifen zu prüfen. Nach der Ablösung der Klebstreifen am Boden verbleibende Streifen (Verfärbungen) gelten nicht als Grund für Schadenersatzforderungen. Auf Marmorböden bleiben immer Streifen

- Grundsätzlich gilt, daß der Auftraggeber nach der Wiederaufnahme für eine fachgerechte, dem Untergrund entsprechende, Schlußreinigung zu sorgen hat. Kleberückstände oder Streifen am Boden gelten nicht als Mangel! Die Kosten für die Reinigung sind nicht vom Verkäufer zu tragen.

9. Bedingungen am Arbeitsort

Der Besteller hat für einen direkten Zugang zu den zu bearbeitenden Flächen zu sorgen, um einen problemlosen Material- und Abtransport zu ermöglichen. Für die Fahrzeuge des Lieferers müssen entsprechende Parkmöglichkeiten während der Verlegung bereitgestellt werden.

Nach anerkannten Regeln der Technik sollte vor Aufnahme der Verlegearbeiten die Temperatur der Oberfläche des Untergrunds nicht unter 15°C liegen. Die Raumtemperatur sollte mindestens 18°C betragen. Insbesondere bei der Verlegung auf Klebstreifen können sonst Wellenbildungen des Bodenbelags aufgrund von Kälte- und Wärmeeinflüssen auftreten.

10. Zahlung

Bezüglich der Zahlung unserer Rechnungen gilt grundsätzlich Zahlung bei Übernahme der Ware als vereinbart. In gesonderten Fällen vereinbaren wir Zahlung innerhalb 14 Tagen ohne weiteren Abzug. Skontoabzüge werden grundsätzlich nicht gewährt und ausnahmslos nachgefordert.

11. Zahlungsverzug

Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über Bundesbankdiskont berechnet.

Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann der Verkäufer für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungsziels bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.

12. Zahlungsweise

Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld, Scheck-, Giro- oder Postbanküberweisung. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Zurückhaltung fälliger Rechnungsbeträge ist unzulässig; dies gilt nicht im Falle der Zahlungseinstellung des Verkäufers. Sonstige Abzüge sind unzulässig. Wechsel werden nicht angenommen.

13. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwerts beim Verkäufer. Im Falle der Bezahlung auf Scheck-/Wechsel-Basis bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung des Wechsels durch den Käufer bestehen. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet.

14. Mängelrüge

Beanstandungen sind spätestens innerhalb 2 Tage nach Empfang der Ware an den Verkäufer abzusenden. Mängelrügen bedürfen der Schriftform.

- Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung ausgeschlossen.
- Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins dürfen nicht beanstandet werden. Bei berechtigten Beanstandungen hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 10 Tagen nach Rückempfang der Ware.
- Nach Ablauf der oben genannten Frist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Wir haften nicht für Mängel, die durch die Unfähigkeit des Verlegers entstehen!

15. Schäden, Schadenersatz

Von uns verursachte Schäden sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und entsprechend zu dokumentieren. Es muß die Möglichkeit der Besichtigung durch unseren Haftpflichtversicherer gegeben werden.

16. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch bei Wechsel- und Scheckklagen im Verhältnis unseres Abnehmers zu uns, ist Sitz der Lieferfirma.

Unabhängig davon sind wir berechtigt, unsere Rechte an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zu Folge.

17. Aufrechnungsverbot

Gegen die aus diesem Vertrag erwachsenen Ansprüche kann der Käufer mit Gegenforderungen nicht aufrechnen.